



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Bad Blankenburg über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 2. Juli 2024, verkündet als Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 18.06.2025 folgende

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Bad Blankenburg“

Sie besteht aus:

- a) Feuerwehr Bad Blankenburg
 - b) Feuerwehr „Unteres Rinnetal“ bestehend aus den Ortsteilfeuerwehren Watzdorf und Gölitz
 - c) Feuerwehr „Bad Blankenburger Höhe“ bestehend aus den Ortsteilfeuerwehren Cordobang/Fröbitz und Böhlscheiben
 - d) Ortsteilfeuerwehr Oberwirbach
 - e) Ortsteilfeuerwehr Zeigerheim
- (2) Sie steht unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 15).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 10 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 28 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Bad Blankenburg die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Bad Blankenburg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendfeuerwehr,

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Weiterhin können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr in die Einsatzabteilung aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz und oder Arbeitsplatz in der Stadt Bad Blankenburg haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Bad Blankenburg zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein (§ 13 Abs. 6 ThürBKG). Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, bei Feuerwehren der Ortsteile des Wehrführers, verpflichtet der Bürgermeister die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG).
- (5) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 4 Satz 1 ThürBKG spätestens mit Vollerfüllung des 67. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) dem Tod
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, in Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden



- Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere
- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Feuerwehrangehörige, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen am Einsatzdienst nicht teilnehmen. Feuerwehrangehörige, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nach dem erfolgreichen Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung (Teil 1) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden. Dies gilt bis zum erfolgreichen Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung (Teil 2).
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst (außer Einsatzdienst) außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister/Wehrführer im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss ihm

- eine Ermahnung,
- einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister/ Wehrführer erklärt werden muss,
 - durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
 - dem Tod

§ 10

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg besteht aus mehreren Jugendabteilungen, die von den Ortsteilfeuerwehren unterhalten werden.
Jede Jugendabteilung trägt den Namen:
„Jugendfeuerwehr – Name der Ortsteilfeuerwehr“
- (2) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Jugendfeuerwehrwart, welcher dem Stadtbrandmeister untersteht.
- Die einzelnen Jugendabteilungen werden durch Jugendgruppenleiter geführt, welche der Wehrführung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr unterstehen.

- Die Jugendgruppenleiter werden durch die jeweilige Wehrführung und den Stadtbrandmeister gemeinsam vorgeschlagen und durch den Bürgermeister berufen.
- Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den Stadtbrandmeister vorgeschlagen und durch den Bürgermeister berufen.
- Die Einrichtung oder Auflösung einer Jugendabteilung ist durch die jeweilige Wehrführung und den Stadtbrandmeister zu bestätigen.
- Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandmeister. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag der/des Erziehungsberechtigten und die Zustimmung der jeweiligen Wehrführung notwendig.
- In die Jugendfeuerwehr kann jeder aufgenommen werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet:

 - mit dem Übertritt in die Einsatzabteilung oder mit Vollendung des 18. Lebensjahres
 - durch Austritt, welcher schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder der Wehrführung erklärt werden muss,
 - durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3) oder
 - durch den Tod des Kameraden bzw. der Kameradin.

§ 11

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg ist der Stadtbrandmeister.
- Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 13 und 14) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg statt.
- Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt oder diese innerhalb einer durch die Aufsichtsbehörde vorgeschrieben Frist erreichen kann.
- Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Blankenburg ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.
- Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann.
Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Blankenburg ernannt.

- Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den jeweiligen Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Die Wehrführer werden, von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr, grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO



Amtsblatt

gVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt oder diese innerhalb einer durch die Aufsichtsbehörde vorgeschrieben Frist erreichen kann.

- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Für seine Wahl gilt § 11 Abs. 7 entsprechend.
- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.
- (10) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung erfolgt grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren.
- (11) Für die Wahl des Vertreters der Einsatzabteilung sind nur die Angehörigen der Einsatzabteilung wahlberechtigt.

§ 12 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 13 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens einen Monat vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzbeteiligung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens einen Monat vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

(6) Ist einem Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahlversammlung nicht möglich, kann für die Wahlen zum Stadtbrandmeister, zum stellvertretenden Stadtbrandmeister, zum Wehrführer und zum stellvertretenden Wehrführer eine Briefwahl beantragt werden. Hierbei sind das Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz ThürKWG) und die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Der Ort der Auszählung, sowie die Wahltag und die Uhrzeit zu der die Wahl endet, werden jedem Wahlberechtigten im Wahlanschreiben bekannt gegeben.

§ 15 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 16 Wasserwehrdienst

- (1) Die Gemeinde Bad Blankenburg richtet einen Wasserwehrdienst nach § 90 Satz 2 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr als Teil ihrer Aufgabe wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 17 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
 - a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
 - b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
 - e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
 - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
 - h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich, gemäß der bisherigen Ereignisse, und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten



- Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung,
 - e) den Sammlungsort,
 - f) die Ablösung und Versorgung,
 - g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
 - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
 - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
 - e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 18

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Stadtbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 19

Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
 - a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
 - b) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 90 Satz 3 ThürWG).
- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung durch die Wasserbehörde aufgrund von § 89 Abs. 2 ThürWG werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.
- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 20 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.08.2018, die 1. Änderungssatzung vom 16.08.2021 und 2. Änderungssatzung vom 25.10.2024 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 11.08.2025
Stadt Bad Blankenburg

Thomas Schubert
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), sowie des § 55 Abs. 1 und 4, § 28 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210), hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 18.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), und im Rahmen des Katastrophenschutzes § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG sowie die gegenseitige Hilfe nach § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Bad Blankenburg nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 55 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen der nach § 28 ThürBKG einzurichtenden Sicherheitswachen, sowie für die Absicherung von Veranstaltungen nach § 64 ThürBKG.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Bad Blankenburg zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.



Amtsblatt

- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Alle nach Stunden ausgewiesenen Kosten werden nach Einsatzdauer berechnet. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle viertel Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- die Selbstkosten der Stadt Bad Blankenburg für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure, Ölbindemittel und Verpflegung, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- Entsorgungskosten, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.

§ 4 Schuldner

- Kostenschuldner sind die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache nach § 28 Abs. 1 ThürBKG oder für die Absicherung von Veranstaltungen nach § 64 ThürBKG, der Veranstalter oder diejenige Person, die die Freiwillige Feuerwehr beauftragt hat. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuldschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- Der Anspruch entsteht
 - für den Kostenersatz i. S. d. § 55 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 6 ThürBKG und den Gebühren nach § 28 Abs. 4 und § 64 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - für Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- Der Kostenersatz bzw. die Gebührenschuldschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- Die Stadt Bad Blankenburg ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen, außerhalb der Gefahrenabwehr, eine angemessene Vorauszahlung zu fordern.

§ 6 Billigkeitsregelungen

- Die Stadt Bad Blankenburg kann die Kosten und Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kosten- bzw. Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Kosten und Gebühren gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzungen wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg vom 30.12.2019 und die 1. Änderungssatzung vom 22.01.2024 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 11.08.2025
Stadt Bad Blankenburg

Thomas Schubert
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 Kosten- und Gebührenverzeichnis

1.	Personal	Kosten in €	Einheit
	Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg und der Ortsteile	32,50	h
1.2.	Brandsicherheitswachen/Absicherung bei Veranstaltungen pro Kameraden	19,50	h

2.	Fahrzeuge	Kosten in €	Einheit
2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24-Tr)	50,00	h
2.2	Hilfeleistungslöschergruppenfahrzeug (HLF 20)	49,00	h
2.3	Wechselladefahrzeug (WLF)	113,00	h
	Abrollbehälter –Rüst (AB-Rüst)	90,00	h
	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	16,00	Pro Einsatz
2.4.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	12,00	h
2.5.	Kleinlöschfahrzeug (KLF)		
	a) Oberwirbach	35,00	h
	b) Großgöllitz	75,00	h
	c) Zeigerheim	93,00	h
	d) Watzdorf	22,00	h
2.6	Krad	4,00	h
2.7	Mittleres Löschrührfahrzeug (MLF)	39,00	h
2.8	Gerätewagen-Nachschub (GW-N)	36,50	h
2.9	Drehleiterfahrzeug	150,00	h

3.	Technik	Kosten in €	Einheit
3.1	Atemschutzgerät	33,80	Pro Einsatz
3.2	Atemschutzgerät, nach Brandeinsatz	50,00	Pro Einsatz

Bad Blankenburg, den 11.08.2025
Stadt Bad Blankenburg

Thomas Schubert
Bürgermeister

(Siegel)



Einwohnerversammlungen 2025

in Bad Blankenburg und in den Ortsteilen

1) Dienstag	2. September	Böhl scheiben Ehem. Landgasthof „Zum Schützen“	6) Dienstag	14. Oktober	Watzdorf Feuerwehrhaus
2) Dienstag	16. September	Klein- und Großgöllitz Dorfgemeinschaftshaus Großgöllitz	7) Dienstag	21. Oktober	Siedlung Landessportschule
3) Donnerstag	18. September	Fröbitz/Cordobang Festzelt Cordobang	8) Dienstag	28. Oktober	Kernstadt (Vom „Schösschen“ bis zum Anger) Rathaus/Fröbelsaal
4) Dienstag	30. September	Zeigerheim Feuerwehrhaus			Beginn jeweils um 19:00 Uhr. Alle Bürgerinnen und Bürger sind recht herzlich eingeladen.
5) Mittwoch	1. Oktober	Oberwirbach Feuerwehrhaus			Schubert Bürgermeister

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Blankenburg

Montag	geschlossen	Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr		

Telefon: 036741/37-0 | E-Mail: stadt@bad-blankenburg.de

Projekt „Herbstzeitlose“

Ausbildung ehrenamtlicher Seniorenbegleiter/-innen

Sie wollen helfen?

Kommen Sie in unser Team!

- Sie fühlen sich fit und haben Zeit
- Sie wollen gebraucht werden und Teil eines großen Hilfsnetzwerkes sein
- Sie suchen Kontakt zu anderen Menschen
- Sie möchten Ihr Selbstwertgefühl erhalten und stärken
- Sie erhalten das notwendige Rüstzeug im Rahmen einer hervorragenden Ausbildung

Wir suchen Sie!

Engagieren Sie sich in unserem Projekt und tun Sie Gutes für andere und sich selbst!



Fragen? Interesse?

→ 03671 / 563-329

Informations- und Beratungszentrum
Am Blankenburger Tor 2, 07318 Saalfeld
E-Mail: herbstzeitlose@awo-saalfeld.de
www.seniorenbegleiter-herbstzeitlose.de

Sie suchen Hilfe?

Sie brauchen Hilfe und Unterstützung?

- Sie fühlen sich einsam und allein
- Es hört Ihnen niemand zu
- Sie suchen Gesellschaft und Abwechslung im Alltag
- Spaziergänge allein trauen Sie sich nicht mehr zu
- Sie benötigen Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden

Wenden Sie sich an das Projekt „Herbstzeitlose“!

Gern helfen wir Ihnen weiter!

Sprechzeiten Saalfeld
wann: jeden Dienstag von 09:30 bis 11:00 Uhr
wo: AWO Informations- und Beratungszentrum, Am Blankenburger Tor 2

Sprechzeiten Rudolstadt
wann: Jeden 2. und 4. Montag im Monat von 15:00 bis 16:00 Uhr
wo: AWO Begegnungsstätte, Markt 8

Sprechzeiten Bad Blankenburg
wann: jeden 1. Donnerstag im Monat von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
wo: Begegnungsstätte der Volksolidarität, Schmiedeknechtstraße 1

